

## Pflicht-Umtausch von Führerscheinen

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden.

Alle Papierführerscheine (graue, rosafarbene und DDR-Führerscheine) und ältere Kartenführerscheine ohne Gültigkeitsdatum (vergleiche Feld 4b. auf der Vorderseite) müssen ersetzt werden.

### **Phase 1 (2022 bis 2033):**

Diese Phase betrifft nur den Umtausch der alten Papierführerscheine (graue, rosafarbene und DDR-Führerscheine). Hierbei richtet sich die Umtauschfrist, also bis wann Sie Ihren Führerschein umgetauscht haben müssen, nach Ihrem Geburtsjahr.

Es gilt die folgende Staffelung:

<b>Geburtsjahr</b>	<b>Umtausch bis zum</b>
vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.07.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
nach 1971	19.01.2025

Wichtig: Wer bereits einen Kartenführerschein besitzt, muss in der Umtauschphase 1 noch nichts veranlassen.

### **Phase 2 (2026 bis 2033):**

Diese Phase betrifft alle Kartenführerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden. Hierbei richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr. Das Ausstellungsjahr finden Sie auf der Vorderseite des Kartenführerscheines im Feld 4a.

Es gilt die folgende Staffelung:

<b>Ausstellungsjahr (Feld 4a)</b>	<b>Umtausch bis zum</b>
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis zum 18.01.2013	19.01.2033

Wichtig: Alle Personen, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen Ihren Führerschein erst bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheines.

